

Wahlordnung

der Studentinnen und Studenten der Universität Duisburg-Essen des BckS, des Autonomen Referats für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung und deren Freundinnen und Freunde an der Universität Duisburg-Essen

Inhalt

Abschnitt 1 Allgemeines

§1 Geltungsbereich

§2 Wahlgrundsätze

Abschnitt 2 Wahl des BckS-Referats

§3 Wahlsystem

§4 Wahlverfahren in Sonderfällen

§5 Wahlberechtigung

§6 Wahlorgane

§ 7 Wahlbekanntmachung

§8 Kandidatinnen und Kandidaten

§9 Stimmzettel

§10 Stimmabgabe

§11 Auszählung

§12 Wahlbekanntmachung

Abschnitt 3 Wahlprüfung

§13 Wahlprüfung

Abschnitt 1 Allgemeines

§1 Geltungsbereich

(1)

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des BckS -Referats durch die Vollversammlung des BckS (BckSVV).

§2 Wahlgrundsätze

(1)

Die Wahlen zum BckS-Referat finden frei, gleich und geheim statt.

(2)

Wahlberechtigt sind alle behinderten und chronisch kranken eingeschriebenen Studentinnen und Studenten der Universität Duisburg-Essen, d.h. alle Mitglieder des BckS im Sinne der Satzung der behinderte und chronisch kranke Studentinnen und Studenten der Universität Duisburg-Essen (vgl. §1 (1) der Satzung des BckS)

(3)
Wählbar sind alle eingeschriebenen Studentinnen und Studenten der Universität Duisburg-Essen.

(4)
Die Wahl des BckS-Referats findet auf einer Vollversammlung des BckS statt.

Abschnitt 2 Wahl des BckS-Referats

§3 Wahlsystem

(1)
Die Anzahl der zu besetzenden Referatsstellen wird vom amtierenden Referat vorgeschlagen.

(2)
Die BckSVV kann mit einfacher Mehrheit vom Stellenvorschlag des BckS-Referats unter Angabe von Gründen abweichen.

(3)
Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Referatsstellen zu besetzen sind. Es darf nur eine Stimme pro Kandidat abgegeben werden. Mehrfachstimmen für einzelne Kandidaten sind somit nicht möglich.

(4)
Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind von der BckSVV gewählt.

(5)
Sollten mehrere Kandidatinnen und Kandidaten bei der Vergabe der letzten Referatsstelle gleich viele Stimmen auf sich vereinigen, so findet um die letzte Referatsstelle eine Stichwahl statt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat in diesem Fall nur eine Stimme und kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten wählen, die bzw. der noch keine Referatsstelle innehat. Kandidatinnen und Kandidaten, die weniger Stimmen haben als die Kandidatinnen oder Kandidaten, die um die letzte Referatsstelle konkurrieren, sind nicht wählbar.

(6)
Sollte nach drei Wahlgängen die letzte Referatsstelle nicht eindeutig besetzt sein, so muss das Los zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleich vielen Stimmen entscheiden.

§4 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1)
Sollten genauso viele Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, wie Referatsstellen zu vergeben sind, so wird darüber abgestimmt, ob eine neue BckSVV innerhalb von 30 Tagen einberufen werden soll, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Wenn sich die Mehrheit gegen eine Neueinberufung ausspricht, so sind alle Kandidatinnen und Kandidaten automatisch gewählt.

(2)

Sollten weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, wie Referatsstellen zu vergeben sind, so wird darüber abgestimmt, ob eine neue BckSVV innerhalb von 30 Tagen einberufen werden soll, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Wenn sich die Mehrheit gegen eine Neueinberufung ausspricht, so sind alle Kandidatinnen und Kandidaten automatisch gewählt.

(3)

Sollten keine Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, so verbleiben alle Altreferentinnen und -referenten im Amt, jedoch ohne eine Aufwandsentschädigung zu erhalten. In diesem Fall ist nach spätestens 30 Tagen eine neue BckSVV einzuberufen.

§5 Wahlberechtigung

(1)

Wahlberechtigt sind alle behinderten und chronisch kranken eingeschriebenen Studentinnen und Studenten der Universität Duisburg-Essen, damit alle Mitglieder des BckS im Sinne der Satzung der behinderte und chronisch kranke Studentinnen und Studenten der Universität Duisburg-Essen (vgl. §1 (1) der Satzung des BckS).

(2)

Um die Wahlberechtigung zu prüfen, müssen die Wählerinnen und Wähler eine gültige Studienbescheinigung mit sich führen und auf der BckSVV der Sitzungsleitung vorzeigen. Des Weiteren müssen sie ihre Erkrankung durch Vorlage des Behindertenauweises, eines ärztlichen Attestes (dieses muss keine Diagnose, oder sonstige Hinweise auf die Art der Erkrankung enthalten) oder einer Bescheinigung der/ des Beauftragte/n für Behinderung im Studium nachweisen. Die Wählerinnen und Wähler tragen sich mit Vornamen, Nachnamen, Matrikelnummer und Unterschrift in eine Wählerliste ein, um ihre Wahlberechtigung zu bestätigen.

(3)

Alle Wählerinnen und Wähler werden unter Angabe von Vor- und Nachname sowie Matrikelnummer in eine Liste eingetragen, die dem in den Räumlichkeiten des BckS archivierten Protokoll der Wahlsitzung angehängt wird und nur durch Beschluss einer BckSVV veröffentlicht werden darf.

§6 Wahlgorgane

(1)

Die Wahl wird von der Sitzungsleitung der BckSVV durchgeführt und ist damit für die komplette Wahl des BckS-Referats verantwortlich.

(2)

Die Sitzungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlgrundsätze aus §1 eingehalten werden.

§7 Wahlbekanntmachung

(1)

Zu einer Wahl eines neuen BckS-Referats hat das amtierende BckS-Referat mind. 21 Tage vor der Wahl hochschulöffentlich einzuladen.

(2)

Sieben Tage vor der Wahl muss das amtierende BckS-Referat ein Verzeichnis aller Kandidatinnen und Kandidaten anfertigen und zur Ansicht in den Räumen des BckS-Referats auslegen.

§8 Kandidatinnen und Kandidaten

(1)

Jede eingeschriebene Studentin und jeder eingeschriebene Student darf sich zur Wahl des BckS-Referats aufstellen.

(2)

Die Kandidaturerklärung muss mind. sieben Tage vor der Wahl beim BckS-Referat, unter Angabe des Namen und der Matrikelnummer, aktueller Adresse und einer gültigen Studienbescheinigung des aktuellen Semesters, eingereicht werden. Das BckS-Referat händigt nach Abgabe der Kandidaturerklärung eine Bestätigung über den Erhalt aus.

(3)

Spontane Bewerbungen können von den stimmberechtigten Teilnehmern der BckSVV durch einfache Mehrheit zugelassen werden. Die Angabe des Namen und der Matrikelnummer, aktueller Adresse und einer gültigen Studienbescheinigung des aktuellen Semesters der Kandidatin / des Kandidaten muss dabei der Sitzungsleitung vorgelegt werden.

(4)

Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss sich auf der BckSVV, bei der sie oder er gewählt werden möchte, persönlich vorstellen.

§9 Stimmzettel

(1)

Die Stimmzettel sind vom BckS-Referat vor der Wahl-BckSVV fertigzustellen.

(2)

Die Stimmzettel beinhalten den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten hinter jedem Namen ein Kästchen, um ein Kreuz machen zu können.

§10 Stimmabgabe

(1)

Die Stimmabgabe erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ in der BckSVV.

(2)

Die Stimmzettel werden an die Wahlberechtigten durch die Sitzungsleitung ausgegeben.

(3)

Die Wählerinnen und Wähler müssen die Möglichkeit haben ihren Stimmzettel geheim auszufüllen.

(4)

Nach dem Ausfüllen wird der Stimmzettel an die Sitzungsleitung zurückgegeben.

§11 Auszählung

(1)

Die Auszählung findet durch die Sitzungsleitung während der BckSVV statt. Gültig sind alle Wahlzettel, auf denen max. so viele Kreuze wie zu vergebene Referatsstellen gesetzt wurden. Ungültig sind demnach alle Wahlzettel, die mehr Kreuze als zu besetzende Referatsstellen aufweisen.

(2)

Als Enthaltung werden leer abgegebene Stimmzettel gewertet.

(3)

Als Ungültig werden durchgestrichene Stimmzettel gewertet.

(4)

Die Stimmzettel sind nach der Wahl in einen zu versiegelnden Umschlag zu geben und dem Protokoll der Sitzung anzuhängen.

§12 Wahlbekanntmachung

(1)

Das Ergebnis der Wahl wird umgehend der BckSVV mitgeteilt.

(2)

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Sollte eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahl nicht annehmen, verfallen die auf sie oder ihn fallenden Stimmen und die Verteilung der Referatsstellen erfolgt nach der restlichen Stimmenverteilung.

(3)

Wenn sich mehrere Kandidatinnen und Kandidaten den letzten Referatsplatz teilen, so tritt §3(5) und §3(6) in Kraft.

Abschnitt 3 Wahlprüfung

§13 Wahlprüfung

(1)

Eine Anfechtung der Wahl ist bis max. 30 Tage nach der Wahl-BckSVV unter Angabe von Gründen, zu Händen des neu gewählten BckS-Referats, in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen möglich. Das BckS-Referat bescheinigt die Abgabe der Anfechtung.

(2)

Sollte die Wahl angefochten werden, so muss das neue BckS-Referat innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anfechtung eine weitere BckSVV einberufen. Diese entscheidet mit Satzungsmehrheit (2/3) über die Anfechtung.

(3)

Wird der Anfechtung stattgegeben, muss der Wahlprüfungsausschuss des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen angerufen werden. Dieser entscheidet im Streitfall.